

Beschluss zu BSG 2012-11-08-1

In der Sache BSG 2012-11-08-1

– Beschwerdeführer und PAV-Antragsgegner –

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen

– Beschwerdegegner und PAV-Antragsteller –

wegen: Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 10.08.2012,
Az. LSG-NI-2012-06-20-1,

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Markus Gerstel, Markus Kompa,
Claudia Schmidt und Benjamin Siggel in der Sitzung am 19.11.2012 entschieden:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 08.11.2012, Az. LSG-NI-2012-06-20-1 über das Befangenheitsgesuch wird auf die Beschwerde vom 08.11.2012 hin aufgehoben.
2. Das Befangenheitsgesuch des Klägers wird an das Landesschiedsgericht zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung zurückverwiesen, verbunden mit der Maßgabe,
 - eine dienstliche Stellungnahme des abgelehnten Richters nach § 44 Abs. 3 ZPO zu den Umständen des Verlassens des Saales am 21.07.2012 einzuholen,
 - dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung über das Befangenheitsgesuch Gelegenheit zur eigenen Stellungnahme zur dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters zu geben
 - im Falle einer Anwendung von § 43 ZPO zu dokumentieren, inwiefern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zum Sachverhalt:

In einem laufenden Verfahren vor dem Landesschiedsgericht Niedersachsen hat der Beschwerdeführer die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit beantragt. Das Landesschiedsgericht wies das Befangenheitsgesuch mit Beschluss vom 08.10.2012 als unbegründet zurück.

Der Beschwerdeführer führte dem Beschluss zufolge erstinstanzlich aus, der abgelehnte Richter habe schon mehrmals geäußert, er wolle sich auf die Landesliste zur Bundestagswahl wählen lassen. Ohne die Unterstützung des Landesvorstands halte der Beschwerdeführer dies aber nicht für möglich. Daher sei der Richter nicht in der Lage, in diesem Verfahren unabhängig zu entscheiden. Der Beschwerdeführer hat für seinen Vortrag keine Glaubhaftmachung angeboten.

Der abgelehnte Richter hat in seiner dienstlichen Stellungnahme solche Äußerungen bestritten, sich jedoch nicht zu einer entsprechenden Absicht geäußert.

Weiterhin führt der Beschwerdeführer an, der Richter habe den Beschluss des Gerichts mitgetragen, die mündliche Verhandlung am 19.11.2012 (gemeint ist wohl der 10.11.2012) stattfinden zu lassen, obwohl der „Widerspruch“ gegen die Ablehnung des Antrags auf Befangenheit des abgelehnten Richters vom Bundesschiedsgericht nicht endgültig entschieden worden sei.

Der abgelehnte Richter bestreitet, diesen Beschluss für rechtswidrig zu halten.

Der Beschwerdeführer macht geltend, der abgelehnte Richter habe am 21.07.2012 während der Aufstellungsversammlung bewusst den Saal verlassen, als der Antragsteller ans Rednerpult gegangen sei. Damit reihe er sich in die Phalanx der Mobbereien ein, die ihm rechtsextreme Einstellungen unterstellen würden. Dementsprechend sei der Richter ihm gegenüber befangen. Auch insoweit bot der Beschwerdeführer keine Glaubhaftmachung.

Der abgelehnte Richter trat in seiner dienstlichen Stellungnahme dem Vorwurf jedoch nicht entgegen, sondern verwies auf § 43 ZPO. Wann die dienstliche Stellungnahme des abgelehnten Richters erfolgte und ob dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme diesbezüglich gegeben wurde, ist dem Beschluss nicht zu entnehmen.

Im zurückweisenden Beschluss führt das Landesschiedsgericht aus, es sei ihm nicht bekannt, dass der abgelehnte Richter sich auf die Liste zur Bundestagswahl bewerben wolle. Auch die Vermutung einer Kandidaturabsicht führe zu keiner Abhängigkeit vom Landesvorstand.

Den Termin der mündlichen Verhandlung habe das Schiedsgericht als Organ festgelegt. Die Befangenheit eines einzelnen Richters könne nicht durch die Entscheidung eines Schiedsgerichts insgesamt begründen.

Der abgelehnte Richter ließ sich zum Vorwurf, den Saal während einer Rede des Beschwerdeführers demonstrativ verlassen zu haben, nicht ein und verwies auf § 43 ZPO. Der Beschwerdeführer habe nach dem 21.07.2012 mehrere Anträge bei dem Gericht gestellt, ohne den dritten Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen oder auch nur zu erwähnen. Gemäß § 43 ZPO komme daher eine Ablehnung aus diesem Grund nicht in Betracht.

Gegen diesen Beschluss legte der Beschwerdeführer am 08.11.2012 beim Bundesschiedsgericht Beschwerde ein und verwies auf seine – nur indirekt durch den Beschluss vorgelegte – Begründung seines Ablehnungsgesuchs.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass § 43 ZPO nicht greife, da bisher überhaupt keine Verhandlung stattgefunden habe und er niemals die Besetzung des LSG akzeptiert hätte. Im Gegenteil habe er von Anfang an die Unbefangenheit der drei Richter infrage gestellt und entsprechende Anträge formuliert.

Entscheidungsgründe:

Die sofortige Beschwerde ist statthaft nach §§ 46 Abs. 2, 567ff. ZPO, § 1 Abs. 3 SGO.

Die sofortige Beschwerde wurde fristgerecht beim zuständigen Gericht eingelegt, § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 1 Abs. 3 SGO.

Formale Mängel werden nicht festgestellt, da das Bundesschiedsgericht die Formerfordernisse des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO großzügig interpretiert.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet, weil die Entscheidung über die Befangenheit des Landesschiedsgerichts an einem Verfahrensfehler leidet.

1.

Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf die eigentlich von ihm vorgebrachten Gründe berufen. Der Vortrag zur dem abgelehnten Richter unterstellten Absicht, auf der Landesliste für den Bundestag zu kandidieren, ist weder glaubhaft gemacht, noch würde ein solches den Vorwurf einer Befangenheit tragen. Dem Beschwerdeführer kann insbesondere nicht in seinem Vorbringen gefolgt werden, warum eine solche Kandidatur von der Unterstützung des Landesvorstands abhängig sein sollte.

Ebenso wenig tragen lediglich prozessuale Fehler den Vorwurf einer Befangenheit. Anhaltspunkte für vorsätzliches Fehlverhalten sind nicht vorgetragen oder erkennbar.

2.

Das Bundesschiedsgericht kann jedoch anhand der Prozessdokumentation nicht beurteilen, ob das Verlassen des Saals durch den abgelehnten Richters am 21.07.2012 Anhaltspunkte für eine denkbare Befangenheit bietet. Ebenso wenig kann beurteilt werden, ob die Voraussetzungen des § 43 ZPO vorliegen.



Der abgelehnte Richter hat sich in seiner dienstlichen Stellungnahme nicht zum Sachverhalt oder zu seinen Motiven geäußert. Hierzu wäre er nach § 44 Abs. 3, Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 1 Abs. 3 SGO verpflichtet gewesen. Bei der dienstlichen Stellungnahme fungiert ein abgelehnter Richter als Zeuge und muss über den betreffenden Sachverhalt aussagen (Zöller, § 44 Rn. 3), was insoweit unterblieben ist. Das Äußern von Rechtsmeinungen wie dem Hinweis auf § 43 ZPO genügt diesen Anforderungen gerade nicht, § 45 ZPO.

Ferner ist nicht ersichtlich, dass die dienstliche Stellungnahme des abgelehnten Richters dem Antragsteller vor der Entscheidung zur Kenntnis gegeben und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Ein solches Verfahren ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, entspricht jedoch unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs (Zöller § 46 Rn. 1) der Rechtspraxis und ist auch nach § 11 Abs. 3 SGO geboten.

Auch der bloße Hinweis auf § 43 ZPO führt zu keiner anderen Bewertung. Dem Beschluss ist nicht zu entnehmen, wann das LSG ein bzgl. des Verhaltens vom 21.07.2012 betreffendes Befangenheitsgesuch erwartet hätte. Ebensovienig wird mitgeteilt, wann das Befangenheitsgesuch gestellt wurde. Ferner wurde weder bezeichnet, noch wäre es nachvollziehbar, durch welche Eingaben sich der Beschwerdeführer nach § 43 ZPO eingelassen haben soll.